

Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen (Fäkalschlammentsorgung – FES)

vom 14.12.2022

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art 34 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen Geltungsbereich

- (1) Der Abwasserverband nimmt in der Verbandskläranlage Fäkalschlamm (Fäkalschlammentsorgung) aus Grundstücken des Verbandsgebiets entgegen um so eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.
- (2) Die Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung der Mitgliedsgemeinden geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen.
- (4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Abwasserverband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Kläranlage des Abwasserverbandes verbracht wird/gebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Mitgliedsgemeinden in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Benutzung der Verbandskläranlage zur Entsorgung allen anfallenden Fäkalschlamm berechtigt. Außerdem darf der Fäkalschlamm von Baustellen im Verbandsgebiet entsorgt werden. Der Transport zur Kläranlage erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern ist die private Angelegenheit des Nutzungsberechtigten.
- (2) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage (Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes).
- (3) Ein Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres vom Abwasserverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Abwasserverband den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 4 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) Fäkalschlamm darf nicht eingeleitet werden, wenn die Inhaltsstoffe:
 - Die bei der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zur öffentlichen Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung (Verbandskläranlage) erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserverband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Die Benutzungsbedingungen werden gegenüber den Einzelnen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlammreste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- Insbesondere kann die Tagesmenge für die Anlieferung festgesetzt werden, wenn aufgrund der Auslastung der Anlage und Menge des Fäkalschlammes eine Verarbeitung nicht möglich ist.
- (5) Der Abwasserverband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Gesetze oder Bestimmungen ändern. Der Abwasserverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 5 Untersuchung des Abwassers

Der Abwasserverband kann über die Art und Menge des angelieferten Fäkalschlammes vor der Einleitung Aufschluss verlangen. Wenn die Art des eingeleiteten Abwassers geändert wird, ist dem Abwasserverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Verbot des § 4 fallen.

§ 6 Haftung

- (1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höhere Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnliche Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Abwasserverband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Der Abwasserverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Fäkalschlammentsorgung zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet gegenüber dem Abwasserverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 Stoffe in die Verbandskläranlage einleitet oder einbringt.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Abwasserverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Satzung kann die Annahme des Fäkalschlamms verweigert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Ruderatshofen, 14.12.2022
ABWASSERVERBAND
AITRANG-RUDERATSHOFEN

Johann Stich
Verbandsvorsitzender